

gesäumter Ausführung der Grundrechte gegenüber sich kaum würde rechtfertigen lassen, zum Andern aber das Beispiel anderer Länder deutlich lehrt, daß die Vorschriften über die Civilehe und die Civilstandsbücher nicht unzertrennlich seien von dem allgemeinen Civilgesetzbuche, und deren Heraushebung als vollständig thunlich, ja theilweise nach dem eigenen Zugeständnisse des Ministeriums als rathlich und nothwendig erscheine.

Als ein besonderes Moment, welches die schleunige gesetzliche Regulirung der Civilehe und der Civilstandsbücher zu erheischen scheint, dürfte aber auch die nach §. 18 der Grundrechte schon jetzt bestehende Befreiung von dem Zwange zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit geltend zu machen sein, eine grundrechtliche Bestimmung, welche ohne alle practische Geltung sein würde, wenn nicht die gesetzliche Regulirung der Civilehe und der Civilstandsbücher hinzutritt.

Ebenso liegt es nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß selbst durch die im §. 17 der Grundrechte den Religionsgesellschaften zugesicherte Selbstständigkeit der Grundsatz:

„daß die bürgerliche Gültigkeit der Ehe bloß von Vollziehung des Civilactes abhängig sei und die Religionsverschiedenheit kein Ehehinderniß bilde“,

gefährdet und dadurch die Veranlassung zu ärgerlichen Zerwürfnissen gegeben werden könne.

Die gesetzliche Normirung des Eides aber anlangend, so hat sich die Staatsregierung desfalls selbst von der Nothwendigkeit sofortiger gesetzlicher Reform überzeugt, und es kann daher unter allen diesen Umständen der Ausschuss der Kammer nur anrathen:

dem Abgeordneten D. Joseph die erbetene Erlaubniß zu Einbringung der die Ausführung der §§. 19, 20 und 21 der deutschen Grundrechte bezweckenden Gesetzentwürfe zu ertheilen.

Präsident Georgi: Die Berathung über den eben vortragenen Bericht ist eröffnet. Ich habe zu erwarten, wer darüber das Wort verlangt.

Staatsminister D. Zschinsky: Aus dem Berichte Ihres Ausschusses haben Sie ersehen, daß auch die Regierung die Absicht hat, ein Gesetz über die Eidesformel zu Ausführung des §. 19 der Grundrechte den Kammern vorzulegen. Wenn dieses noch nicht geschehen ist, so hat es lediglich seinen Grund darin, daß sich die Regierung veranlaßt fand, zuvörderst ein Gutachten von dem Oberrabbiner D. Frankel hinsichtlich einiger Bedenken einzuholen, welche wegen der Verbindlichkeit und Wirksamkeit der in den Grundrechten aufgestellten Eidesformel in Betreff der Juden entstanden waren. Das Gutachten des D. Frankel ist nunmehr eingegangen und es wird jetzt im Justizministerium ein Gesetzentwurf über den fraglichen Gegenstand bearbeitet. Ich habe daher lediglich der Kammer anheimzugeben, ob sie es für nothwendig erachtet, dem Abg. D. Joseph die Erlaubniß zu Einbringung eines Gesetzentwurfs über denselben Gegenstand zu ertheilen. Was die beiden andern Paragraphen der Grundrechte, nämlich die §§. 20 und 21 betrifft, so habe ich auf eine Interpellation des Abg. von Waidorf erklärt, daß das in der Bearbeitung begriffene und schon weit

vorgerückte Civilgesetzbuch ein vollständiges Eherecht enthalten müsse und daß durch selbiges auch die Civilehe werde eingeführt werden, daß jedoch die Bestimmungen des letztern mit den übrigen Vorschriften des ersteren in Einklang zu bringen seien, daß ferner die Einführung der Standesbücher mit dem materiellen Rechte selbst im genauen Zusammenhange stehe, daß namentlich hierbei auch die Frage in Betracht zu ziehen sein werde, ob in Civilsachen die Staatsanwaltschaft eingeführt werden solle, und daß die Regierung in Erwägung aller dieser Umstände nicht für zweckmäßig erachten könne, jetzt einen besondern Gesetzentwurf zu Ausführung der fraglichen beiden Paragraphen der Grundrechte vorzulegen. Bemerkte habe ich damals zugleich noch, daß das Civilgesetzbuch bereits soweit vorgerückt sei, daß es dem nächsten Landtage werde zur Berathung vorgelegt werden können. Die Regierung hat seit jener Erklärung ihre Ansicht nicht geändert, sondern muß bei dem, was damals ausgesprochen worden ist, stehen bleiben. Es stellt die Regierung nicht in Abrede, daß Art. 3 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten vorschreibt, daß §. 20 und 21 der letzteren ungesäumt ausgeführt werden sollen, es muß sich aber auch die Regierung sagen, daß durch sothane Vorschrift allein diese Ausführung, welche nach dem vorhin Erwähnten für den Augenblick unzeitig und unzweckmäßig erscheint, für jetzt nicht zu einer rechtzeitigen und zweckmäßigen werden kann. Dazu kommt, daß in der nächsten Zeit eine völlige Umgestaltung der Unterbehörden stattfinden wird; es ist daher, wie ich glaube, gewiß rathlich, diese Organisation der Unterbehörden erst abzuwarten, ehe man eine Einrichtung ins Leben treten läßt, auf welche jene Organisation, wie sich von selbst versteht, wieder Einfluß hat. Wenn endlich im Ausschussberichte auf das Beispiel anderer Länder verwiesen wird, welches lehre, daß die Vorschriften über die Civilehe und die Standesbücher nicht unzertrennlich seien von dem allgemeinen Civilgesetzbuche und deren Heraushebung recht wohl thunlich sei, so muß ich nur darauf aufmerksam machen, daß da, wo letzteres geschehen ist, nicht ein Civilgesetzbuch bereits in Arbeit begriffen und soweit vorgeschritten war, wie das bei uns der Fall ist.

Präsident Georgi: Wünscht Jemand das Wort?

Vizepräsident Schenk: Ich werde das Präsidium ersuchen, bei der Abstimmung die Zahlen 19, 20 und 21 so zu trennen, daß über die Zahl 19 separat abgestimmt werden kann. Rückichtlich dieser letztern werde ich gegen den Ausschussantrag stimmen, weil in dieser Beziehung die Vorlage, welche die Regierung bereits vorbereitet hat, so weit gediehen zu sein scheint, daß ein Gesetzentwurf darüber bald an die Kammern kommen wird. In diesem Falle ziehe ich, anstatt von der Initiative Gebrauch zu machen, unbedingt vor, den Eingang des von der Regierung versprochenen Gesetzentwurfs abzuwarten, weil sich dann die Volksvertretung auf einem viel positiveren Boden befindet und es ganz in der Hand hat, durch Acceptation dieser Vorlage oder Verweigerung dersel-